



## Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

<b>Vorlage Nr.</b>	<b>BV-052/2018</b>	öffentlich	<b>Datum</b>
Bearbeiter	Frau Silberborth		04.09.2018
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Finanzen		

### Betreff:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2018

Beratungsfolge:			
<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Ö	11.09.2018	Hauptausschuss	Vorberatung
Ö	18.09.2018	Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum	Vorberatung
Ö	19.09.2018	Gemeindevertretung	Entscheidung

### Begründung:

Der geplante Grundstückskauf gemäß BV-051/2018 überschreitet nach § 5 Nr. 4 b) der Haushaltssatzung 2018 die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist. Da die Zahlung des Kaufpreises im Haushaltsjahr 2019 erfolgen soll, ist für die Unterzeichnung des Kaufvertrages der Nachweis der finanziellen Mittel durch eine Verpflichtungsermächtigung (VE) ausreichend.

Mit der Haushaltssatzung 2018 wurde die Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 570,0 T€ für die energetische und brandschutztechnische Sanierung Kita Maxim-Gorki-Str. erteilt. Die finanziellen Mittel für diese Maßnahme werden in 2019 nicht mehr benötigt, da diese mit den geplanten Mitteln 2018 und 2019 im Ergebnishaushalt finanziert werden können. Die Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 570,0 T€ soll für die Finanzierung des Grundstückkaufes bereit gestellt werden.

### Beschlussvorschlag:

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts werden nicht geändert.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

#### § 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, bleibt unverändert.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, bleibt unverändert.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Finanzauszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, bleibt unverändert.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, bleiben unverändert.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine, da die Gesamtbeträge des Haushalts- und Stellenplanes unverändert bleiben.

Bei den Investitionsmaßnahmen verschiebt sich die Verpflichtungsermächtigung für 2019 i.H.v. 570,0 T€ von 3650218001 auf 1110511003.

**Anlage/n**

Anlage – 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2018 mit Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen